

# ZH\_OBERGERICHT RE140018 vom 20. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RE140018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE140018)

FR: ZH\_OBERGERICHT RE140018 du 20 février 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RE140018 del 20 febbraio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien standen sich beim Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) in einem Verfahren betreffend Abänderung Eheschutz gegenüber, in welchem der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) die Abänderung der mit Urteil vom 2. Juli 2013 genehmigten Kinderunterhaltsbeiträge beantragte. Mit Urteil vom 30. Juni 2014 genehmigte die Vorinstanz die von den Parteien geschlossene Teilvereinbarung über das Besuchsrecht vom 16. April 2014 und wies den Antrag des Klägers auf Abänderung der Ziffern 5 und 7 der mit Urteil vom 2. Juli 2013 genehmigten Parteivereinbarung vollumfänglich ab. Die Kosten wurden dem Kläger auferlegt, jedoch zufolge der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Schliesslich wurde der Kläger verpflichtet, der Rechtsvertreterin der Beklagten und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) eine Parteientschädigung von Fr. 3'750.– (zuzüglich MwSt.) zu bezahlen (Urk. 42 S. 24 ff. = Urk. 33 S. 24 ff.). Im Verfahren vor Vorinstanz wurde beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (Prot. VI S.18). Für die Prozessgeschichte und den detaillierten Verlauf vor Vorinstanz kann im Übrigen auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 42 S. 3 f. E. I.).

### E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt) zulasten des Beschwerdegegners."

- 3 - Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist entsprechend die Parteientschädigung. Im Weiteren stellte die Beklagte für das Beschwerdeverfahren den prozessualen Antrag auf Verpflichtung des Klägers zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses für die Beklagte von einstweilen Fr. 3'000.– bzw. eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive Rechtsverteisterung (Urk. 41 S. 2).

### E. 3

Für die Bemessung der Gerichtskosten gelangen § 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 zur Anwendung. Mangels eines entsprechenden Antrages ist dem Kläger für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Suter/von Holzen in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 95 N 39; Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 105 N 6).

- 8 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.